



GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Neukirchen vorm Wald und Teilbereichen der Ortsteile Friebersdorf und Witzling der Gemeinde Neukirchen vorm Wald.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 u. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.12.1986 (BGBl 1 Seite 2191) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. vom 05.12.1973 (GVBl S. 599) erläßt die Gemeinde Neukirchen vorm Wald folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Neukirchen vorm Wald und Teilbereichen der Ortsteile Friebersdorf und Witzling:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Neukirchen vorm Wald und Teilbereichen der Ortsteile Friebersdorf und Witzling der Gemeinde Neukirchen vorm Wald werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben- (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD

Neukirchen vorm Wald, den *05. Juli 1990*

Josef Josef
(K R E I P L)

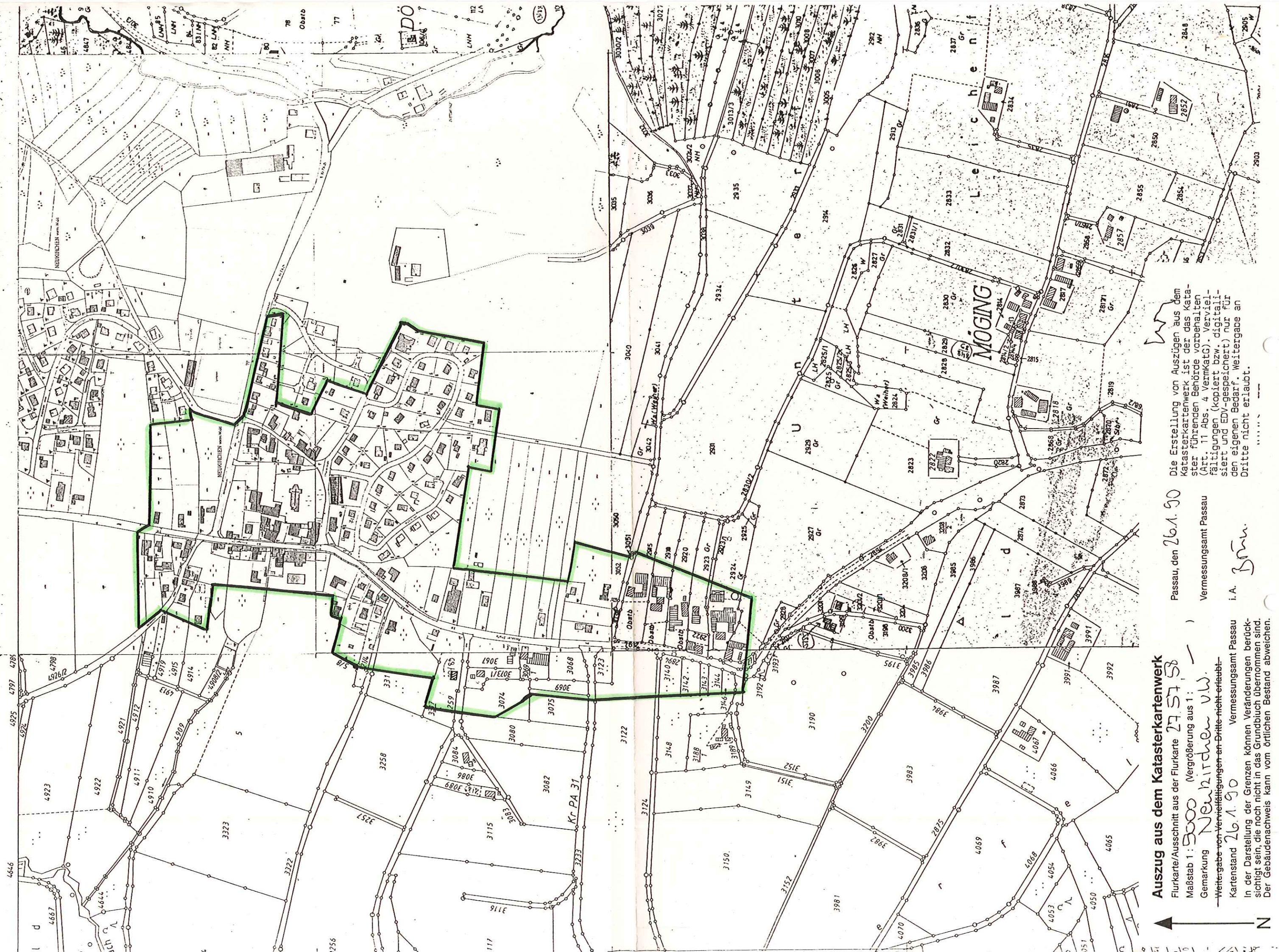


1. Bürgermeister

NO 27-57

Datierungsschein vom 7.8.1973

Engel



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte 27.57.58

Maßstab 1: 5000 Vergrößerung aus 1: 5000

Gemarkung **Neuhirchen v.W.**

— Weitergabe von Vervielfältigungen an Dritte nicht erlaubt —

Kartenstand 26.1.90 Vermessungsamt Passau

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Passau, den 26.1.90

Vermessungsamt Passau

i. A. *Bm*

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.